

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und
Wirtschaft
Sektion Energie und Bergbau
Stubenring 1
1010 Wien

Email : post.III1@bmwfw.gv.at

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 05 90 900-DW 4222 F 05 90 900-269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/013/Kr	4222	04.12.2017
	Mag. Cristina Kramer		

Ökostrom Verordnungen 2018 - STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die zur Verfügung gestellten Novellierungsentwürfe zur Ökostrom Förderbeitrags-VO 2018, Ökostrompauschale-VO 2018 und zur Ökostrom-Einspeisetarif-VO 2018 und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Das Fördervolumen für den Ökostrom wird 2018 leicht auf € 776,3 Mio zurückgehen. Die letzte Ökostromgesetznovelle (Verlängerung der Förderungen für Biogasanlagen, Abbau der Warteschlangen bei Wind, PV und KWK-Anlagen, etc.) hat leider dazu geführt, dass ein stärkerer Rückgang des Fördervolumens verhindert worden ist. Die Gesamtförderung muss einerseits zum größten Teil durch den Ökostromförderbeitrag und zu 38% durch die Ökostrompauschalen aufgebracht werden.

Grundsätzlich begrüßt die Wirtschaftskammer Österreich, dass die Förderbeiträge für Ökostrom und die Ökostrompauschale ab 2018 auf sinken sollen und die Einspeisetarife angepasst werden.

Nach wie vor problematisch ist jedoch die Situation bei der Ökostrompauschale. Diese wird neu für die kommenden 3 Jahre festgelegt. Um die erforderlichen € 295 Mio für das gesamte Fördervolumen zu erzielen, konnten die Pauschalsätze auf allen Netzebenen gesenkt werden. Für die NE5 kann die Pauschale pro Zählpunkt, die von der Seilbahnwirtschaft bekanntlich sehr intensiv bekämpft wird, von gegenwärtig € 15.517,00 auf € 14.143,85 reduziert werden, das sind zwar -8,85%, aber an der nach wie vor unverhältnismäßigen Belastung gerade für die Seilbahnwirtschaft hat sich dadurch nicht wirklich etwas verändert.

Im Zuge der geplanten, hoffentlich zeitnah gestalteten Umstellung des Fördersystems im Rahmen einer großen Reform des Ökostromgesetzes wird an der Abschaffung der Ökostrompauschale kein Weg vorbeiführen.

Was die Einspeisetarife der verschiedenen Ökostromerzeuger anbelangt, so kann festgestellt werden, dass sich die Tarife nur sehr langsam nach unten bewegen. Hier muss auf eine Systemumstellung weg von den 13 oder sogar 15 Jahren Preis- und Abnahmegarantien hingearbeitet werden, Wichtig ist ein Fördersystem, das die effizientesten Anlagen fördert und zu Innovationen anregt. In Deutschland geht man jetzt den Weg, die Förderungen in einem Bieterverfahren an denjenigen zu vergeben, der mit dem geringsten Förderbeitrag das Auslangen findet. Auch in Österreich könnten damit in Zukunft Fördergelder eingespart werden, die von allen Strombeziehern aufzubringen sind, ohne den Ausbau einer sinnvollen Ökostromerzeugung zu gefährden.

Daher müssen auch in Zukunft sind alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um in den einzelnen Ökostromtechnologien die kostengünstigsten Anlagen zu forcieren und gleichzeitig die Aufwendungen für die Ausgleichsenergie zu reduzieren.

I. Ökostrom Förderbeitrags-VO 2018

Die Förderbeiträge für Ökostrom werden sich laut Verordnungsentwurf ab 2018 sehr unterschiedlich entwickeln, wobei insbesondere das Höchstspannungsnetz in NE 1 und 2 deutlich höher als die übrigen Netzebenen belastet wird. Dies wird jedoch grundsätzlich positiv gesehen, da dadurch die Endkunden stärker entlastet werden.

Hinsichtlich der wichtigsten Kostenparameter wurde für das Jahr 2018 eine Ökostrom-Einspeisemenge von 10,11 TWh bei einer Durchschnittsvergütung von 10,58 Cent/kWh prognostiziert, was ein Vergütungsvolumen von rund 1,07 Mrd. Euro ergibt.

Zwar steigt damit der prognostizierte Finanzierungsbedarf für die Förderung von Ökostromanlagen - nicht zuletzt durch die Auswirkungen der „Kleinen Ökostromnovelle“ - von 467,1 Mio. Euro im Jahr 2017 auf 481,3 Mio. Euro im Jahr 2018 an. Allerdings reduziert sich der prozentuelle Aufschlag für den Ökostromförderbeitrag wegen steigender Einnahmen aus dem Netznutzungsentgelt und dem Netzverlustentgelt in Höhe von rd. 1,74 Mrd. Euro im Jahr 2017 auf 1,85 Mrd. Euro im Jahr 2018, von 28,8 Prozent im Jahr 2017 auf 25,91 Prozent im nächsten Jahr.

Als positiv wird weiters vermerkt, dass 2018 ein weiterer Rückgang der Aufwendungen für die Beschaffung von Ausgleichsenergie auf 54,1 Mio. Euro erwartet wird.

II. Ökostrompauschale VO 2018

Laut Ökostromgesetz 2012 müssen 38 Prozent jener Mittel, die für die Förderung von Ökostrom, einschließlich der Investitionszuschüsse für Ablauge, kleine und mittlere Wasserkraft sowie für Photovoltaikanlagen, durch die Ökostrompauschale abgedeckt werden.

Die Ökostrompauschale ist von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern zu leisten und soll laut Novelle auf allen Netzebenen um 8,9 Prozent, auf Netzebene 7 sogar um 9,3 Prozent sinken:

Novelle der Ökostrompauschale-VO 2018

Ökostrompauschale 2018	2018	2017	
auf der Netzebene 3	95.198,99 Euro/Zählpunkt	104.444 Euro/Zählpunkt	-8,9%
auf der Netzebene 4	95.198,99 Euro/Zählpunkt	104.444 Euro/Zählpunkt	-8,9%
auf der Netzebene 5	14.143,85 Euro/Zählpunkt	15.517 Euro/Zählpunkt	-8,8%
auf der Netzebene 6	870,39 Euro/Zählpunkt	955 Euro/Zählpunkt	-8,9%
auf der Netzebene 7	29,92 Euro/Zählpunkt	33 Euro/Zählpunkt	-9,3%

Die durchschnittlichen Ökostromkosten liegen zwischen 0,37 Cent/kWh in der energieintensiven Industrie bis zu 2,26 Cent/kWh für einen durchschnittlichen Kleinstgewerbe- oder Haushaltskunden mit 3.500 kWh Jahresbedarf.

Die im Ökostromgesetz 2012 vorgegebene Ökostrompauschale führt bei Kundenanlagen mit identem Verbrauchsverhalten aber unterschiedlicher Netzebenen-Einstufung zu einer gravierenden Ungleichbehandlung bei den Ökostromkosten. So wird etwa ein Kunde mit 500.000 kWh Jahresverbrauch und 250 kW Leistungsbezug in Netzebene 6 mit Ökostromkosten in Höhe von 5.765,14 Euro belastet, während einem Kunden in Netzebene 5 bei gleichem Verbrauchsverhalten 18.110,35 Euro verrechnet werden.

Weiters fällt auf, dass energieintensive Unternehmen in Netzebene 3 deutlich schlechter gestellt werden als alle übrigen Stromkunden. Bei Kunden mit einem Jahresverbrauch von 100 Mio. kWh erhöhen sich die Ökostrom-Förderbeiträge um etwa 1,5 Prozent.

Die Wirtschaftskammer Österreich befürwortet daher zwar die vorgesehene generelle Reduzierung der Ökostromförderbeiträge, schlägt aber gleichzeitig vor, diese Senkung gleichmäßiger auf alle Kundengruppen aufzuteilen.

Zusätzlich sollten durch eine große Reform des Ökostromgesetzes alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um in den einzelnen Ökostromtechnologien die kostengünstigsten Anlagen zu forcieren und gleichzeitig die Aufwendungen für die Ausgleichsenergie zu reduzieren. Dies könnte insbesondere durch eine wirtschaftsnahe Ausrichtung des Marktmodells für Ausgleichs- und Regelenergie erreicht werden.

III. Ökostrom Einspeisetarifverordnung 2018

Wie in der Vergangenheit hat das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW) auch dieses Jahr die Energie-Control Austria mit der Erstellung eines Vorschlages für Einspeisetarife für den Zeitraum 2018 bis 2019 beauftragt, der als Ausgangsbasis für die Ökostrom Einspeisetarif-VO (ÖSET-VO 2018) dienen soll. Das BMWFW ist diesem Gutachten bei der Novelle 2018 in weiten Teilen gefolgt. Bei Photovoltaik und Windkraft ist das BMWFW jedoch von den Tarifvorschlägen des Gutachtens abgegangen.

Ad Photovoltaik

Die Gutachter gehen für die Berechnung des Einspeisetarifes von einer Reduktion der spezifischen Investitionskosten von 2016 auf 2017 um 13 Prozent aus und nehmen für das Jahr 2018 eine Kostenreduktion von 10 Prozent an. Unter Annahme eines durchschnittlichen Eigenverbrauchanteils von 30 Prozent wird für das Jahr 2018 eine Senkung des Tarifs von 7,91 im Jahr auf 6,91 Cent/kWh bei gleichzeitiger Senkung des Investitionszuschusses von 375 Euro/kW peak auf 100 Euro/kW peak vorgeschlagen. Für das Jahr 2019 wird eine weitere Reduktion des Tarifs um 8 Prozent auf 5,14 Cent/kW peak empfohlen. Dies würde einer Gesamtreduktion

bezogen auf den Einspeisetarif und den Investitionszuschuss um -29 Prozent für 2018 und um -45 Prozent für 2019 entsprechen.

Das BMWFW geht auf Basis der vorliegenden Daten von einer tatsächlichen Reduktion der spezifischen Investitionskosten von etwa 3 Prozent aus. Zudem wird berücksichtigt, dass mit der Ökostromnovelle 2017 erstmals ein Eigenversorgungsanteil abgezogen wird, für den der Anlagenbetreiber keine Vergütung erhält.

Photovoltaikanlagen zwischen 5 und 200 kW peak sollen bei Vertragsabschluss im Jahr 2018 einen Einspeisetarif von 7,91 Cent/kWh erhalten, bei Vertragsabschluss im Jahr 2019 einen Tarif von 7,67 Cent/kWh. Zusätzlich ist ein Investitionszuschuss in Höhe von 30 Prozent der Errichtungskosten, höchstens jedoch ein Betrag von 250 Euro/kW peak vorgesehen.

Da die Einspeisetarifförderung für PV-Anlagen in den letzten Jahren zumeist innerhalb weniger Minuten ausgeschöpft wurde und zudem mit der Novelle des Ökostromgesetzes eine neue Investitionsförderung angekündigt wurde, sollte auch bei den Einspeisetarifen für PV ein Kompromiss gefunden werden. Die neue Förderung laut Ökostromgesetz sieht einen Investitionszuschuss von maximal 250 Euro/kW peak für PV-Anlagen bis 100 kW peak und von maximal 200 Euro/kW peak bei einer Leistung von mehr als 100 bis zu 500 kW peak vor.

Um eine vertretbare Relation zwischen den beiden Fördersystemen zu schaffen, wird angeregt, bei der Einspeisetarifförderung den Investitionszuschuss - wie vorgesehen - bei 250 Euro/kW peak zu belassen, die Einspeisetarife aber auf das von der Energie-Control vorgeschlagene Niveau von 6,91 Cent/kWh im Jahr 2018 und auf 5,14 Cent/kWh im Jahr 2019 zu reduzieren.

Ad Windkraft

Bei Windkraftanlagen gehen die Gutachter unter Verweis auf die Tarifentwicklung in Deutschland - wo die Tarife im Jahr 2017 um 8 bis 9 Prozent gesenkt wurden - ebenfalls von einer Reduktion der Kosten für Neuanlagen aus. Weiters wird auf den Wartelistenabbau gemäß Ökostromgesetz 2012 Bezug genommen, der einen Abschlag von zumindest 7 Prozent vorsieht. Die Gutachter sehen für das Jahr 2018 einen Einspeisetarif in der Höhe von 8,79 Cent/kWh vor. Dies entspricht einem Abschlag von lediglich 1,79 Prozent im Vergleich zum Jahr 2017. Für das Jahr 2019 wird unter Berücksichtigung des gesetzlichen Abschlages von 1 Prozent ein Einspeisetarif in der Höhe von 8,70 Cent/kWh vorgeschlagen.

Nach Informationen der Ökostrom-Abwicklungsstelle (OeMAG) reicht die derzeit bestehende Warteliste bei Windkraft bis in das Jahr 2025. Unter der Annahme, dass die mit der Novelle 2017 zur Verfügung gestellten zusätzlichen Mittel in der Höhe von insgesamt 45 Mio. Euro zum Abbau der Warteliste ausgeschöpft werden, wird sich die Warteliste zumindest bis 2023 verkürzen. Wenn alte Anträge zurückgezogen werden, können neu gestellte Anträge auf Grund der, auf fünf Jahre verlängerten Verfallsfrist, zum Zug kommen.

Werden die Einspeisetarife für die Jahre 2018 und 2019 zu hoch angesetzt, könnten bereits gereifte Anlagenbetreiber dazu verleitet werden, den Wartelistenabbau mit einem Abschlag von 7 Prozent bis 12 Prozent nicht in Anspruch zu nehmen, um in den Genuss eines höheren, regulären Einspeisetarifes zu kommen. Um dem gewünschten Abbau der Wartelisten nicht entgegenzulaufen, ist es erforderlich, die Einspeisetarife für die Jahre 2018 und 2019 besonders akribisch anzupassen.

Das BMFWF hat daher für das Jahr 2018 einen Tarif von 7,88 Cent/kWh vorgesehen, für das Jahr 2019 wird, konform mit dem Gutachten, eine Reduktion des Tarifs 2018 um ein weiteres Prozent vorgeschlagen, was einem Einspeisetarif von 7,80 Cent/kWh entspricht.

Repowering von Windkraftanlagen

Windkraftanlagen, welche aus der Förderung herausfallen, sollen eine reduzierte Förderung im Ausmaß von z.B. 25% des Einspeisetarifes (entsprechend der Einspeisetarife bei Antragstellung in den Jahren 2018 bzw. 2019) erhalten. An Standorten, an welchen bereits eine Anlage gefördert wurde, ist eine wiederholte Förderung auszuschließen.

Erklärung: Die Einspeisevergütung dient dazu, die Errichtungs- und Betriebskosten der Anlagen abzudecken, um nachhaltig einen hohen Anteil erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen zu erreichen. In den nächsten Jahren werden einige Anlagen aus den Förderungen herausfallen, was zu einem Abbau bereits errichteter Anlagen führen wird, da für einen Wiederaufbau ebenfalls eine Förderung beantragt werden kann. Es fehlt in der Verordnung eine Vorschreibung für die Nutzung nach dem Förderzeitraum in Form einer Weiternutzungsgarantie, bzw. einer Ausnahme für die wiederholte Förderbeantragung am gleichen Standort. Ergänzend ist als Übergangslösung zumindest eine reduzierte Einspeisevergütung für bereits errichtete Anlagen zu beschließen.

§ 7 sollte dahingehend ergänzt werden.

Zu allen übrigen Technologien

Bei allen anderen Technologien gibt es durchgängig eine geringfügige Reduzierung der Einspeisetarife, bei Deponie- und Klärgas, Geothermie und Mischfeuerung bleiben die Tarife gleich.

§ 3 des Entwurfs der Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2018 lautet:

(1) Bei Anlagen, die zumindest teilweise auf Basis von Geothermie, Biomasse oder von Biogas betrieben werden, ist die Erreichung des Brennstoffnutzungsgrades bzw. gesamtenergetischen Nutzungsgrades bei Antragstellung durch ein Gutachten, ausgestellt von einem Wirtschaftsprüfer, einem Ziviltechniker oder einem allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen oder einem technischen Büro aus den Fachgebieten Elektrotechnik, Maschinenbau, Feuerungstechnik oder Chemie, nachzuweisen.

Hier spricht sich die Wirtschaftskammer Österreich erneut für eine Änderung wie folgt aus (Änderungen fett):

(1) Bei Anlagen, die zumindest teilweise auf Basis von Geothermie, Biomasse oder von Biogas betrieben werden, ist die Erreichung des Brennstoffnutzungsgrades bzw. gesamtenergetischen Nutzungsgrades bei Antragstellung durch ein Gutachten, ausgestellt von einem Wirtschaftsprüfer, einem Ziviltechniker **oder einem allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen** oder **einem technischen Büro** Ingenieurbüro einschlägiger Fachrichtung **aus den Fachgebieten Elektrotechnik, Maschinenbau, Feuerungstechnik oder Chemie, nachzuweisen.**

Begründung:

Der Begriff „technische Büros“ ist veraltet und wurde mit der GewO-Novelle 2008 in „Ingenieurbüros“ geändert.

Taxativ Fachgebiete aufzulisten ist nicht zielführend, da die Fachgebietsliste der Ingenieurbüros immer nur demonstrativ sein kann, da es vor allem in den letzten Jahren durch die vielen

Ausbildungen/Studien an FHs sehr viele neue Studienrichtungen und somit Fachgebiete gibt, die meist „spezieller“ sind und nicht mehr wortgleich mit den alten/klassischen Ausbildungen wie Maschinenbau oder Elektrotechnik. Dies stellt aber erfahrungsgemäß immer ein Problem dar, wenn im Gesetz explizit und taxativ einige wenige Fachgebiete aufgelistet sind. Daher sind diese Fachgebiete entweder ganz zu streichen, oder aber ein „insbesondere“ einzufügen: „(1) Bei Anlagen, die zumindest teilweise auf Basis von Geothermie, Biomasse oder von Biogas betrieben werden, ist die Erreichung des Brennstoffnutzungsgrades bzw. gesamtenergetischen Nutzungsgrades bei Antragstellung durch ein Gutachten, ausgestellt von einem Wirtschaftsprüfer, einem Ziviltechniker ~~oder einem allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen~~ oder einem ~~technischen Büro~~ Ingenieurbüro, insbesondere aus den Fachgebieten Elektrotechnik, Maschinenbau, Feuerungstechnik oder Chemie, nachzuweisen.“

Weiters ist die Anführung des allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen nicht nachvollziehbar. Bei den in § 3 geforderten Gutachten handelt es sich um eine gewerbliche Tätigkeit ohne gerichtlichen Auftrag. Warum also diese Gutachten von allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen (privat und ohne Gewerbeschein?) gemacht werden sollen, ist nicht erklärbar.

Zu § 9, Einspeisetarife für Ökostrom aus fester Biomasse und Abfällen mit hohem biogenem Anteil und zu § 11, Einspeisetarife für Ökostrom aus Biogas:

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt die durchgehende Senkung der Einspeisetarife.

Abgelehnt wird, dass zusätzliche Mittel für Nachfolgetarife für Anlagen, die Strom aus fester Biomasse erzeugen, zur Verfügung gestellt werden sollen.

Nachstehend das abweichende Votum der Holzindustrie innerhalb der Bundessparte Industrie zu diesen beiden Paragraphen:

Zu § 9:

Inakzeptabel aus Sicht der Holzindustrie ist, dass der Einspeisetarif für bestimmte rohstoffabhängige Anlagen nach Ablauf der Kontrahierungspflicht nicht enthalten ist. Auch hierzu wurden bereits Gutachten der E-Control zur Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2016 klare Vorschläge unterbreitet. Gemäß Ökostromgesetz und Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2012 werden für bestimmte rohstoffabhängige Anlagen (etwa unter ausschließlicher Verwendung des Energieträgers feste Biomasse) nach Ablauf der Kontrahierungspflicht für die Abnahme elektrischer Energie aus Stromerzeugungsanlagen, die gemäß § 17 ÖSG 2012 in dem gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 bestimmten Zeitraum einen Antrag bei der Ökostromabwicklungsstelle nach Ablauf der Kontrahierungspflicht gestellt haben, Nachfolgetarife gewährt. Als Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Nachfolgetarifs ist vom Anlagenbetreiber ein Konzept vorzulegen, wie die Anlage nach dem 20. Betriebsjahr Ökostrom ohne Inanspruchnahme von Förderungen erzeugen kann.

Im Gutachten der E-Control wird ausgeführt, dass das Budget im Bereich der rohstoffabhängigen Technologien (feste Biomasse und Biogas) in den letzten Jahren war, auch aufgrund eines größeren Projekts, ausgeschöpft. Die Mittel für feste Biomasse und Biogas sind laut Stand August 2017 (siehe Gutachten) bis über 2025 hinaus ausgeschöpft. Das würde bedeuten, dass bei den Anlagen, die etwa nach den 13 Jahren aus dem Regime fallen, der Nachfolgetarif gar nicht mehr in Anspruch genommen werden kann, da gemäß Ökostromgesetz die Kontrahierungspflicht der Ökostromabwicklungsstelle mit Ablauf von 20 Jahren ab der Inbetriebnahme der Anlage endet.

Im Sinne der Planbarkeit und Berechenbarkeit für die Unternehmen muss der Nachfolgetarif an die Kontrahierungspflicht unmittelbar anschließen. Wartezeiten sind dahingehend nicht akzeptabel. Entsprechend wurde in der Folge eine Studie bei der Austrian Energy Agency in Auftrag gegeben, welche die Notwendigkeiten und Szenarien für Ökostromanlagen der Holzindustrie nach Ablauf der Kontrahierungspflicht beleuchtet hat. Da die ersten Anlagen in die Situation kommen, dass sie aus dem Regime fallen und einen Nachfolgetarif anstreben wollen, die derzeitige Situation dies aber kaum bis gar nicht zulässt, ist im Sinne der Holzindustrie zu fordern, die Nachfolgetarife für feste Biomasse dringend einer Lösung zuzuführen. Es ist für die Branche nicht verständlich, warum diese Anliegen so langsam einer Lösung zugeführt werden. Die Firmen stehen vor wichtigen und in die Zukunft wirkenden Entscheidungen und brauchen eine gesicherte Rechts- und Investitionsbasis.

Die Ausschöpfung der Kontingente, die jahrelangen Wartelisten und die Informationen über die Investitionskosten lassen bereits einen groben Schluss darüber zu, dass die Einspeisetarife in der Vergangenheit zumindest nicht zu gering angesetzt waren. Es geht aber nicht nur um die Errichtung, sondern auch die Erhaltung der Anlagen im Regime. Es wäre sinnlos, dauernd neue Anlagen zu erreichen und nicht auch eine Erhaltung anzustreben. Ein Zuwarten auf die „angekündigte große Novelle“ ist nicht möglich. Es muss rasch und verantwortungsvoll - auch seines des Ministeriums - agiert werden.

Des Weiteren werden in der Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2012 - ÖSET-VO 2012 in § 13 Einspeisetarife für bestimmte rohstoffabhängige Anlagen nach Ablauf der Kontrahierungspflicht vorgesehen. Diese gelten aber gemäß

(1) als Tarife für die Abnahme elektrischer Energie aus Stromerzeugungsanlagen, die gemäß § 17 ÖSG 2012 in dem gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 bestimmten Zeitraum einen Antrag bei der Ökostromabwicklungsstelle nach Ablauf der Kontrahierungspflicht gestellt haben, werden folgende Beträge festgesetzt:

1. a) für Anlagen gemäß § 8 Abs. 1, die unter ausschließlicher Verwendung des Energieträgers feste Biomasse betrieben werden,

Der Nachfolgetarif muss jedoch gleichlautend wie für Neuanlagen gemäß § 8 auch für Abfälle mit hohem biogenen Anteil sowie zur Festsetzung des Wärmepreises gelten.

Weiters sollten eingeschränkte, kurzfristige Überschreitungen der MW-Grenze, ausschließlich bei temporärem höheren Bedarf, zulässig sein.

Zu § 11, Einspeisetarife für Ökostrom aus Biogas:

Aus Sicht der industriellen Betreiber von Biogasanlagen wird darauf hingewiesen, dass der in der ÖSET-VO 2018 vorgeschlagene Fördertarif für Biogasanlagen, die elektrische Energie aus Biogas erzeugen, welches auf Erdgasqualität aufbereitet wird und in das öffentliche Gasnetz eingespeist worden ist, keinen wirtschaftlichen Betrieb und damit keine Realisierung neuer Biogas- bzw. Verstromungsanlagen zulässt. Nicht nachvollziehbar ist, dass Biogasanlagen mit örtlich getrennter Ökostromanlage ein wesentlich niedrigerer Fördertarif, als Biogasanlagen mit örtlicher Ökostromanlage, die keine Kosten für eine Gasaufbereitung für die Netzeinspeisung und keine Netzgebühren zu tragen haben, gewährt wird.

Dass wesentliche Kostenbestandteile bei der Tarifiermittlung nicht berücksichtigt wurden, geht auch aus dem Gutachten der E Control vom 5. November 2017 hervor. Darin wird in Pkt. 5.4 Biogas angeführt, dass für Biogasanlagen mit getrennter Verstromungsanlage für die

Einpreisung des Technologiebonus keine Datenbasis vorhanden war und die Kosten der Gasaufbereitung und der Gasnetzgebühren nicht berücksichtigt werden konnten. Es wird daher seitens des Fachverbands Gas-Wärme ersucht, bei der Tarifgestaltung für Biogasanlagen mit getrennter Verstromungsanlage die o.a. Kostenkomponenten und den ab 2018 entfallenden Technologiebonus bei der Fördertariffestsetzung entsprechend zu berücksichtigen.

Weiters besteht gemäß § 17 ÖSG (BGBl Nr. 75/2011) für Biogas-Anlagen unverändert ein Anspruch auf Nachfolgetarife. Die Höhe der Nachfolgetarife wurde bisher in der Ökostrom-einspeisetarif-Verordnung 2012 (BGBl Nr. 307/2012) festgesetzt. Um Rechtsklarheit zu schaffen, wird empfohlen, die Höhe der Nachfolgetarife auch in der ÖSET-VO-2018 zu regeln.

Die Wirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Anliegen.

Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident

Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin